

Wichtige rechtliche Hinweise bezügl. CE-Kennzeichnung und Gefahrenanalyse-Erstellung

Rechtliche Vorgaben zur Risikoanalyse und Risikobewertung: Für die CE-Kennzeichnung und der dazu zwingend erforderlichen Risikoanalyse und Risikobewertung zu einer Maschine (funktionsfähige Gesamt-Maschine) ist nach den gesetzlichen Vorgaben (MRL 2006/42/EG) der (Gesamt-)Maschinen-Hersteller bzw. der Verantwortliche zur Gesamt-Maschinen-Konstruktion und Gesamt-Maschinen-Herstellung (Zusammenfügung von Mechanik, Elektrik und Steuerung bzw. deren einzelnen Komponenten) zuständig und verantwortlich. Eine Delegation dieser gesetzlichen Vorschrift an einzelne Zulieferanten von Maschinen-Komponenten bzw. Teilmaschinen entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage und entlässt daher den Gesamt-Maschinen-Verantwortlichen in keiner Weise aus der ihm rechtlich zugewiesenen Verantwortung und Haftung. Aus sicherheitstechnischen Gründen **können** und aus haftungsrechtlichen Gründen **dürfen** Zulieferanten nur in **sachlich beschränktem Umfang** Sicherheitsdaten dem Gesamt-Maschinen-Verantwortlichen zur Verfügung stellen (z.B. Einbauerklärung), die in der Risikoanalyse/-bewertung Berücksichtigung finden können/sollten. Eine Beschränkung bei der Risikoanalyse/-bewertung zur lauffähigen Gesamt-Maschine auf die Sicherheitsdaten von Zulieferanten oder gar die Verwendung allein der Zulieferer-Sicherheitsdaten als quasi "Risikoanalyse/-bewertung" ist rechtlich unzulässig (z.B. wegen unvorhersehbaren Kombinationsgefährdungen mit anderen Maschinen-Komponenten, Elektrikbauteilen, Steuerungstechniken etc.) und würde im Schadensfall eindeutig als mindestens grob fahrlässig (wenn nicht gar als vorsätzliche Unterlassung von gesetzlichen Pflichten) eingestuft werden.

Analyse und Bewertung von Risiken: Für eine **Risiko-Analyse und -Bewertung** sind in den relevanten Normen keine endgültig brauchbaren Werkzeuge vorhanden. Teilweise widersprechen sich die Normensetzer sogar selbst: gem. EN 14121 (4.1. Anm.-Absatz) sei oft gar keine Quantifizierung von Risiken möglich, gem. EN 13849-1 wird aber dann sogar der generelle Versuch einer systematischen Quantifizierung von Risiken unternommen. Gem. MRL muss **jede (!) Gefahr** (ohne Rücksicht auf quantitative Wahrscheinlichkeiten!) konstruktiv unterbunden oder (wenn technisch nicht machbar) so weit als möglich minimiert werden (darauf verweist trotz der normen-internen Widersprüche zu diesem Thema letztlich auch wieder EN 12100-1, Abschn. 5.3, letzter Absatz - Satz 2).

Die Möglichkeit zur Vermeidung von Gefährdungen wird hinreichend bei der Beschreibung der Lösung abgehandelt. Die Zuweisung eines „Performance Levels“ ist nur bei lauffähigen Gesamt-Maschinen und/oder bei Verwendung steuerungsmäßig relevanter Sicherheitsbauteile möglich **und stellt keinerlei (!) Einschätzung zur Höhe eines Risikos dar.**

Normen.: Gemäß der **rechtlich verbindlichen** MRL 2006/42/EG sind **sämtliche Normen** lediglich "wünschenswerte" **privatrechtliche und unverbindliche (!)** "Erleichternde Hilfestellungen" zur Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der MRL, was oft nicht ausreichend beachtet wird. Haftungsrechtlich entscheidend auf allen Ebenen ist ausschließlich die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der MRL 2006/42/EG, Anh. I (Grundlegende Anforderungen).